

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **60=80 (1914)**

Heft 15

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 15

Basel, 11. April

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bonno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Artikel 184. — Der südwest-russische Kriegsschauplatz. — Ausland: Deutschland: Trainbataillone. Sanitätsoffiziere. Die Schießübungen der deutschen Feldartillerie im Jahre 1814. — Oesterreich-Ungarn: Stärke der Infanterie-Truppenteile. — Schweden: Zur Heeres-Organisationsfrage. — Amerika: Felddienstfähigkeit höherer Offiziere. — Rußland: Truppenstärken im russisch-japanischen Kriege.

Artikel 184.

So schwierig es auch ist, die Militärverwaltung des Bundes so zu organisieren, daß den Kommandanten der Divisionen der ihnen zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt ist, ist dieses doch zur dringenden Notwendigkeit geworden, seitdem wir Berufsdivisionäre haben, die eine feste Besoldung beziehen und dafür ihre ganze Tätigkeit ihren militärischen Obliegenheiten widmen sollen.

Die Militärorganisation von 1907 und die Dienstkreisverordnung geben die Obliegenheiten der Divisionskommandanten an. Dieses alles aber beruhte nicht bloß auf der Voraussetzung, daß sie nicht Berufsmilitärs seien, die ihre ganze Zeit und Arbeitskraft ausschließlich den Obliegenheiten ihrer militärischen Stellung widmen, sondern es war absichtlich so bemessen, daß die Divisionskommandanten unserer Armee dadurch nicht gehindert werden sollten, einem bürgerlichen Beruf den Hauptteil ihrer Arbeitskraft und ihrer Zeit zu widmen.

Sehr bald und hauptsächlich dann, als die neue Truppenordnung die großen Divisionen schuf, stellte sich heraus, daß das, was das Gesetz von 1907 und die Dienstkreisverordnung von den Divisionären verlangte, mehr Zeit — man darf leider nicht sagen Arbeitskraft — beanspruchte, als neben einem wirklichen bürgerlichen Beruf geleistet werden kann. Man kam zur Erkenntnis, daß das Ausüben eines bürgerlichen Berufes sich nicht mehr mit der Stellung und den Obliegenheiten eines Divisionskommandanten vereinigen lasse. Die Erschaffung von Berufsdivisionären war zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden.

Aber wenn sich nun auch herausgestellt hatte, daß das, was man bisher von einem Divisionär verlangte, mehr Zeit beanspruchte, als der bürgerliche Beruf ertrug, ohne schwer Schaden darunter zu leiden, so war es naturgemäß doch nicht das, was man von demjenigen verlangt, der sich der Sache ganz widmet und der sich dafür fest besolden läßt. Kein Geschäftsmann stellt an den Volontär die gleichen Anforderungen wie an den besoldeten Angestellten. Das gilt beschränkt nur allein bezüglich der Arbeitszeit, wohl aber sehr bezüglich der Qualität der Ar-

beit, die dem einen oder anderen überbunden wird und bezüglich der Beurteilung ihrer Leistungen.

Es bedarf keines Wortes der Begründung, daß die Tätigkeit, die man von den Berufsdivisionären fordert, einen ganz anderen Charakter haben muß, als diejenige war, die man nur von ihnen verlangen durfte, als das Kommando einer Division eine nicht honorierte Nebenbeschäftigung war!

Während damals, als es noch keine Berufsdivisionäre gab, die Notwendigkeit, dem Artikel 185 M. O. zu gehorchen, nicht mit voller Bestimmtheit empfunden zu werden brauchte, kann dies heute nicht mehr möglich sein. Jedermann muß sich darüber klar sein, daß den Berufsdivisionären in Tat und Wahrheit der ihnen gebührende Einfluß auf Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppen gegeben werden muß, und daß dies nie möglich sein wird, wenn nicht eine klare Scheidung der Obliegenheiten in der Macht zwischen ihnen und der Militärverwaltung des Bundes eintritt, wenn diese nicht ihr Mitregieren, das in sehr vielen Dingen gleich der Meinung des für den vornehmen Zögling verantwortlichen Hofmeisters das Entscheidende ist, aufgibt, wenn nicht die von Artikel 185 verlangte Neuorganisation eintritt.

Nun aber ist vor nicht langer Zeit eine Neuorganisation, die leider nicht durch den Artikel 185 veranlaßt worden ist, erfolgt, und begreiflich ist es, wenn jetzt geringe Neigung vorhanden wäre, wiederum neu zu organisieren, zumal da die Befürchtung wohl berechtigt, daß damit Verminderung der umfassenden Tätigkeit, als auch von Bedeutung und Macht verbunden wäre.

Wenn wir etwas nicht wollen und keine sachlichen Gegen Gründe haben, sondern wohl empfinden, daß wir es eigentlich wollen sollten, so erwacht in uns ein bewundernswert heiliger Respekt vor dem Buchstaben des Gesetzes, der sonst nicht immer hinderlich ist, das zu tun, was man will, auch wenn dies ebenso sehr im direkten Widerspruch zum Buchstaben wie zum Geist des Gesetzes steht. Die Beweise dieser Behauptung wären mühelos zu erbringen.

Auch im hier vorliegenden Fall wird die Notwendigkeit, den Berufsdivisionären den ihnen gebührenden Wirkungskreis zu geben, nicht verkannt, aber